Satzung

des

Fördervereins für häusliche Krankenpflege St. Augustin

§ 1 Name und Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für Häusliche Krankenpflege St. Augustin“ (fortan „Verein“). Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Er ist Mitglied bei dem Caritas-Sozialstation Ingolstadt e. V. Der Verein wird bei der Umsetzung seiner Ziele mit dem Caritas-Sozialstation Ingolstadt e. V. sowie dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V. kooperieren.

(3) Alle Dienste und Einrichtungen des Vereins sind Werke der christlichen Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums. Diese Grundlage bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Die Anerkennung dieser Grundlage ist Voraussetzung für jede Mitarbeit bei den Diensten, Einrichtungen oder Organen des Vereins.

(4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils für die Diözese Eichstätt gültigen Fassung Anwendung. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz findet in ihrer jeweils für die Diözese Eichstätt gültigen Fassung Anwendung. Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Diözese Eichstätt veröffentlichten Fassung, findet Anwendung.

§ 2 Zweck, Sitz und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein mit Sitz in Ingolstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Gesundheitspflege.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfe und Unterstützung von kranken, pflege- und anderweitig Hilfe suchenden Menschen, sowie der Vermittlung der lokalen Caritasarbeit. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Die vorgenannten Zwecke werden auch verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehrerer steuerbegünstigter Körperschaften gemäß § 57 Abs. 3 Abgabenordnung. Der Verein verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke insbesondere unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 57 Abs 3 AO, nämlich durch Verwaltungsleistungen und Überlassung von Räumen und Pflegehilfsmittel von dem Caritas-Sozialstation Ingolstadt e. V. bzw. Beratungsleistungen des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e. V. Der Satzungszweck kann auch durch Mittelweitergabe gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung an den Caritas-Sozialstation Ingolstadt e. V., an den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V. oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu den oben bezeichneten steuerbegünstigten Zwecken verwirklicht

werden. Der Verein kann seine Zwecke unmittelbar sowie als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne der Abgabenordnung verwirklichen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes Auslagen und Vergütungen, letztere nur bis zum Höchstbetrag der sogenannten Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz, ausgezahlt werden.

(5) Der Verein trägt dazu bei, dass für seine Mitglieder die Caritas-Sozialstation die ihr gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten- und Familienpflege sowie anderer unterstützender Hilfen erfüllen kann.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern, Mitgliedsleistungen

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein ist für natürliche Personen die Mitgliedschaft im Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V. verbunden. Hierzu müssen die Mitglieder keine weiteren Beiträge leisten. Der Verein führt mit dem Mitgliedsbeitrag derzeit einen Betrag von 1,00 € pro Jahr an den Caritasverband für die Diözese Eichstätt ab.

(2) Bei der Mitgliedschaft von natürlichen Personen kann es neben einer Einzel- auch eine Partnermitgliedschaft geben. Diese Partnermitgliedschaft schließt folgenden Personenkreis einen: Das namentlich benannte Mitglied und dessen Partner/in.

§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern

Ein Mitglied scheidet aus:

1. Bei natürlichen Personen durch Tod.

2. Bei juristischen Personen durch Auflösungsbeschluss oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

3. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens drei Monate vor dem Jahresende.

4. durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung des Vorstandes verlangen, dass die Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss befindet. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag hat bis zum 31. März des Beitragsjahres auf das Konto des Vereins zu einzugehen. Bei einem unterjährigen Beitritt hat der Betrag für das Jahr des Eintritts binnen 6 Wochen nach der Mitteilung der Aufnahme in den Verein auf das Konto des Vereins einzugehen. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes den Einzug der Mitgliedsbeiträge auf SEPA-Lastschrift umstellen. Als Einzugstermin wird der letzte

Bankarbeitstag im März festgelegt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate vor dem ersten Einzugstermin den Mitgliedern in Textform (Brief, E-Mail) zugegangen sein. Mit dem Beschluss sind die nötigen Formulare für die SEPA-Lastschrift mitzusenden bzw. zu übergeben. Die Mitglieder sind gehalten, die SEPA-Formulare ausgefüllt und unterschrieben mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Einzug an den Kassier oder einem Beauftragten des Vorstands zu übergeben oder rechtzeitig zukommen zu lassen. Ab dem Beschluss der Mitgliederversammlung zur Umstellung auf die SEPA-Lastschrift kann die Neuaufnahme eines Mitgliedes von der Erteilung einer SEPA-Lastschrift abhängig gemacht.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein nach § 26 BGB nach außen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss und Wahl der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder um bis zu 4 Beisitzer erweitert werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet eines der gewählten Mitglieder des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern–) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Zur Vorstandsitzung gilt als frist- und formgerecht eingeladen, soweit nicht zu Beginn der Sitzung Ladungsmängel durch anwesende Vorstandsmitglieder gerügt werden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären und das Ergebnis schriftlich festgehalten wird. Die Vorstandssitzung kann auch per Telefon oder Videokonferenz stattfinden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung ordentlich und gewissenhaft Interessen des Vereins zu vertreten und das Vermögen zu verwalten. Solange durch die Satzung eine Aufgabe nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, ist der Vorstand zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
(a) die Planung und Durchführung aller notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vereinsbetriebs,
(b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
(c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,

(d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
(e) die Erstellung, Führung und Aufbewahrung aller für den Vereinsbetrieb notwendigen Unterlagen, insbesondere eines Mitgliederverzeichnisses,
(f) die Verwaltung des Vereinsvermögens und eine steuerlichen Maßstäben genügenden Buchführung bzw. Kassenführung,
(g) die Erstellung der Jahresrechnung- und Tätigkeitsberichte des vergangenen Jahres innerhalb des ersten Quartals nach Ende des Vereinsjahres,
(h) das unverzügliche Abstellen der von den Rechnungsprüfern festgestellten Mängel,
(i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand kann unterstützende Dienstleistungen bei der Vereinsführung bei Dritten beauftragen.

(7) Die Organmitglieder tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von den Ansprüchen Dritter freigestellt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Gegenüber dem Verein haften die ehrenamtlichen Organmitglieder nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit jeweils keine andere Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.

§ 7 Rechnungsprüfer

Aus dem Kreis der Mitglieder sind Rechnungsprüfer zu bestimmen, die die Rechnungslegung und Verwaltung des Vereins zu prüfen und zu überwachen haben. Die Rechnungsprüfer sind gehalten, die Rechnungsprüfung des vergangenen Kalenderjahres bis zum 31. März des Folgejahres abgeschlossen zu haben. Sie werden für ein Kalenderjahr im Voraus bestimmt, Wiederwahl ist zulässig. Vorstand und Rechnungsprüfer haben in der ersten Mitgliederversammlung nach dem Ablauf eines Kalenderjahres Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer ab.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zwischen Versand der Einladung und Tag der Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt. Die Mitgliederversammlung kann für nachfolgende Mitgliederversammlungen beschließen, dass die Einladung ergänzend in der lokalen Heimatszeitung oder der örtlichen Anschlagtafel bzw. der Homepage der örtlichen Pfarrei(en) bekannt gegeben wird, die Frist von zwei Wochen gemäß Satz 1 gilt entsprechend. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder kann die Tagesordnung geändert und ergänzt werden, davon ausgenommen sind die Ansetzung einer Satzungsänderung und die Auflösung des Vereines, auf die dazu einschlägigen Beschränkungen nach § 8 Abs. 4 S. 6 sowie § 9 Abs. 1 S. 3 wird hingewiesen. Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz stattfinden, wenn dies der

Vorstand unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten der Mitglieder, daran teilzunehmen, beschließt. In diesem Falle hat der Verein die notwendige Infrastruktur für die Mitglieder bereitzustellen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, soweit der Schriftführer nicht anwesend ist oder als Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung bestimmt wurde. Er bestimmt auch die Art der Abstimmung, soweit nicht eines der anwesenden Mitglieder eine geheime und schriftliche Abstimmung beantragt. Die Mitgliederversammlung gilt als frist- und formgerecht eingeladen, soweit nicht zu Beginn der Versammlung Ladungsmängel durch ein anwesendes Vereinsmitglied gerügt werden. Jede frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit durch Satzung oder einen Mitgliederbeschluss keine andere Regelung getroffen wurde, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse und Anträge sind in ein Protokoll aufzunehmen, das Datum, Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Einladung mit der Tagesordnung ist als Anlage dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Vereinsmitglieder können das Protokoll und die Anlagen einsehen und auf eigene Kosten Abschriften erstellen.

(4) Eine Änderung der Satzung einschließlich des Satzungszwecks bedarf einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit der Einladung muss eine Gegenüberstellung von alter und neuer Satzung sowie der Wortlaut der Änderung zur Verfügung gestellt werden. Eine Satzungsänderung ist vor der Beschlussfassung mit dem Finanzamt, und bei eingetragenen Vereinen zusätzlich mit dem Register führenden Amtsgericht abzustimmen. Im Protokoll ist der Wortlaut der verabschiedeten Satzungsänderung festzuhalten. Dem Protokoll ist die Satzung in der geänderten Fassung beizulegen. Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 4 kann die Mitgliederversammlung mit 3 Fünftel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschließen, binnen von mindestens sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzusetzen, um eine Satzungsänderung zu beschließen.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ungeachtet weiterer Satzungsbestimmungen:

(a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,

(b) Wahl der Rechnungsprüfer,

(c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins,

(d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Zahlungsmodalitäten,

(e) die abschließende Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,

(f) die Festlegung über die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und des Vereinsvermögens entsprechend der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechtes,

(g) die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereines,

(h) Festlegung der Ziele des Vereins, der caritativen Tätigkeitsfelder, der Öffentlichkeitsarbeit und der Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträger und Einrichtungen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Mit dem Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen. Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 4 kann die Mitgliederversammlung mit 3 Fünftel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschließen, binnen von mindestens sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzusetzen, um eine Auflösung des Vereins zu beschließen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Caritas-Sozialstation Ingolstadt e. V., oder, soweit diese, ohne dass ein Rechtsnachfolger existiert, nicht mehr besteht, ersatzweise an die im Wirkungskreis des Vereines bestehende Pfarrkirchenstiftung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Neufassung in der Mitgliederversammlung vom XX.XX.2023 in Kraft und löst die Satzung vom 29.07.2008 in der Fassung vom 29.07.2008 ab.